

eines Untersuchungsorgans sein dürfen. Diese Bestimmung bezieht sich grundsätzlich auf alle Organe der Volkspolizei, der Staatssicherheit und der Zollverwaltung.

Gilt die Durchsuchung ausschließlich dem Ziel der *Ergreifung einer Person*, sind unbeteiligte Zeugen nicht erforderlich (§ 113 Abs. 3 Ziff. 1 StPO). Im Falle der Hinzuziehung würden sie möglicherweise einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein. Zum anderen müssen derartige Durchsuchungen schnell, entschlossen und unter Vermeidung jeglichen Aufhebens erfolgen, damit dem Gesuchten die Möglichkeit genommen wird, zu entfliehen oder Widerstand zu leisten. Soll sowohl eine Person ergriffen als auch Beweismaterial beschlagnahmt werden, sind die Zeugen nach Ergreifung der gesuchten Person zur Teilnahme an der Durchsuchung der Räumlichkeiten hinzuziehen.

Aus den gleichen Erwägungen fordert das Gesetz, daß auch der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände — zusätzlich zu den unbeteiligten Zeugen — bei der Durchsuchung anwesend sein soll. Er soll sich, ebenfalls wie die Zeugen, u. a. davon überzeugen, daß die Untersuchungshandlung unter Wahrung der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wird. Ist der von der Durchsuchung Betroffene abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar an seiner Stelle hinzugezogen werden. Durchsuchungen in Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs (§ 113 Abs. 2 StPO).

Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände vorgefunden, die beschlagnahmt werden sollen, sind sie den anwesenden Personen zu zeigen, damit diese sich ein Bild über Aussehen und Beschaffenheit der Gegenstände machen können. Über das Ergebnis der Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierin muß — falls die Durchsuchung erfolgreich verlief — genau vermerkt werden, welche Gegenstände vorgefunden und beschlagnahmt wurden. Haben die Beteiligten Erklärungen, beispielsweise zur Herkunft aufgefundener Gegenstände oder über den Eigentümer abzugeben, sollten auch diese mit zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll ist von den unbeteiligten Personen mit zu unterschreiben (§ 113 Abs. 1 StPO).

Die Praxis räumt zu Recht auch dem Betroffenen und seinem Vertreter das Recht ein, das Protokoll mit zu unterschreiben.

Sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, ist dem Betroffenen (im Falle von dessen Abwesenheit seinem Vertreter) ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände (gegen Empfangsbestätigung) auszuhändigen (§ 110 Abs. 2 StPO). Das gilt auch, wenn der Beschlagnahme keine Durchsuchung voranging.

Durchsuchungen von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen werden nur in seltenen Fällen zur Nachtzeit vorgenommen. In der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll (§ 112 StPO). Gefahr im Verzüge ist gegeben, wenn durch das Warten bis zum